

Sektion Politische Rechte

# Fragebogen

Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Vernehmlassung vom 28. April 2021 bis zum 18. August 2021

Absender Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Seilerstrasse 4, 3001 Bern	
Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon): Christine Bulliard-Marbach, Präsidentin Thomas Egger, Direktor. info@sab.ch, 031 382 10 10	

#### Allgemeine Rückmeldungen

1.1.		Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zur elektronischen Stimmabgabe?						
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein					
	Anmerkungen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.							

1.2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs und der Vernehmlassungsvorlage:

Die SAB sieht in der Digitalisierung grosse Potenziale für die Berggebiete und die ländlichen Räume. Auch im Bereich der Grundversorgung und des Service public bringt die Digitalisierung Vorteile. Die Digitalisierung ermöglicht es, Behördenkontakte zu erleichtern, modernisieren und dadurch attraktiver zu machen. Die SAB unterstützt in diesem Sinne auch das E-Voting. Das E-Voting ist ein zusätzlicher Abstimmungskanal, der modernen Nutzungsbedürfnissen entspricht und dazu beitragen kann, die Stimmbeteiligung zu erhöhen. Eine hohe Stimmbeteiligung liegt im Interesse des direktdemokratischen Systems der Schweiz und trägt zum inneren Zusammenhalt des Landes bei. Insbesondere für Auslandschweizer bringt das E-Voting erhebliche Vorteile. Es ist in der Vergangenheit leider des Öfteren vorgekommen, dass Auslandschweizer wegen des verspäteten Zustellens des Stimmmaterials nicht oder nur ungenügend an



Abstimmungen und Wahlen teilnehmen konnten. Besonders prekär ist die Situation bei kantonalen Regierungsratswahlen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang.

Wie jedes Digitalisierungsprojekt muss auch das E-Voting aus Kundensicht durchdacht werden. Es muss in der Konsequenz dazu führen, dass die Stimmabgabe vereinfacht wird und gleichzeitig grösstmögliche Sicherheit besteht. Die Kombination dieser beiden Anforderungen führt zu einem hochkomplexen System im Hintergrund, wie auch die vorliegende Vorlage zur Verordnungsrevision deutlich zeigt.

Das E-Voting kann sich letztlich nur durchsetzen, wenn die Bevölkerung absolutes Vertrauen in diesen Stimmkanal hat. Die SAB ist deshalb damit einverstanden, dass die (Wieder-)Einführung des E-Votings nach dem Abbruch im Jahr 2019 im Sinne einer Testphase geschieht. Zentral sind das gute Informieren und Sensibilisieren der Öffentlichkeit und die Prüfung der Systeme durch unabhängige Experten.

Im schweizerischen Milizsystem arbeiten heute in der Regel freiwillige Helfer in den Abstimmungs- und Wahlbüros mit. Es sind also Menschen, die das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen auswerten und nicht Maschinen. Zur Arbeit dieser Menschen besteht ein grosses Vertrauensverhältnis. Beim E-Voting wird die Arbeit an Maschinen delegiert. Nicht alle Volksgruppen haben ein gleichermassen uneingeschränktes Vertrauen in diese Maschinen wie in die Arbeit von Menschen. Gerade deshalb ist nochmals extrem wichtig, dass die Systeme und Mechanismen, welche dem E-Voting zugrunde liegen, auch für Laien verständlich und nachvollziehbar sind und entsprechend kommuniziert werden.

Die im erläuternden Bericht aufgeführten Kosten für die Kantone erscheinen uns angesichts der Komplexität der Systeme relativ tief geschätzt. Es wird sich aufdrängen, dass die Kantone möglichst gemeinsame Lösungen einkaufen und nicht jeder Kanton für sich selber eine Lösung entwickelt. Auf Grund des vorhandenen Know-hows und der Erfahrungen ist die Schweizerische Post der ideale Partner. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, von Anfang an die Beschaffung eines einzigen Systems, zentral koordiniert durch die Bundeskanzlei in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonsregierungen KdK, voranzutreiben und so die Kosten möglichst niedrig zu halten. Eine zentrale Beschaffung würde auch gewährleisten, dass auch finanziell schwächere, kleinere Kantone von Anfang an am System teilhaben können. Eine Kostenabwälzung auf die Gemeinden ist auf jeden Fall zu verhindern.



# 2. Fragen zu den Stossrichtungen der Neuausrichtung

# 2.1. Weiterentwicklung der Systeme

Die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Systeme und deren Betrieb werden in den Rechtsgrundlagen des Bundes wiedergegeben. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Qualitätskriterien für die Systeme und deren Entwicklungsprozess präzisiert werden und der Bund soll künftig nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen.

		_				
2.1.1	1.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der Weiterentwicklung der Systeme umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 5-8 E-VEIeS und Anhang zur E-VEIeS)?					
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein			
	Anmerku Klicken o	ngen: der tippen Sie hier, um Te	ext einzugeben.			
2.2.	Wirksam	ne Kontrolle und Aufsich	nt			
und il ditiert unabl Ergel durch	nres Betrie le Stellen i nängigen E onisse der n die Bund	bs. Bisher waren die Kan zertifizieren zu lassen. Ne Expertinnen und Experter Überprüfungen sollen d	kräftigen Überprüfung der E-Voting-Systeme tone dafür verantwortlich, diese durch akkre- eu soll der Hauptteil der Überprüfungen von  direkt im Auftrag des Bundes erfolgen. Die  ie Grundlage für den Zulassungsentscheid  kontinuierlichen Verbesserungsprozess der			
2.2.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen, insbesondere die Anpassung der Zuständigkeiten bei der Prüfung der Systeme und deren Betrieb, als geeignet, um das Ziel der wirksamen Kontrolle und Aufsicht umzusetzen (insbes. Art. 27/ E-VPR, Art. 10 E-VEIeS und Ziff. 26 Anhang zur E-VEIeS; auch Art. 27/ E-VPR und Art. 4 E-VEIeS)?						
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein			
		•	sen in den Prozess der kontinuierlichen Wei- ezogen werden.			



### 2.3. Stärkung der Transparenz und des Vertrauens

E-Voting soll sich weiterhin im Versuchsbetrieb befinden. Dazu wird das zugelassene Elektorat auf kantonaler und auf nationaler Ebene limitiert. Zudem wollen Bund und Kantone vermehrt Transparenz schaffen und Anreize zur Mitwirkung interessierter Personen aus der Öffentlichkeit setzen. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit sollen adressatengerechte Informationen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören insbesondere allgemeinverständliche Informationen über die Funktionsweise der elektronischen Stimmabgabe für Stimmberechtigte sowie Unterlagen für Fachpersonen. Für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen sind finanzielle Anreize etwa mit einem ständigen Bug-Bounty-Programm zu setzen.

2.3.1. Erachten Sie die Limitierung des zugelassenen Elektorats als notwendig und

	wenn ja, v	wie beurteilen Sie die Höh	e der gewählten Limiten (Art. 27f E-VPR)?
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein
	Anmerkur Klicken od	ngen: der tippen Sie hier, um Te	xt einzugeben.
2.3.2.	mationen	und zum Einbezug der Ö	echtsgrundlagen zur Offenlegung von Infor- Öffentlichkeit als geeignet, um die Transpa- (insbes. Art. 27 <i>m</i> E-VPR; Art. 11-13 E-VE-
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein
	Anmerkur Klicken od	ngen: der tippen Sie hier, um Te	xt einzugeben.
Der W gemes Versu	/issenscha ssen. Bei c che sowie	der Erarbeitung der Grund bei der Überprüfung der	senschaft cklung von E-Voting eine wichtige Rolle bei- dlagen, der Begleitung und Auswertung der Systeme sollen vermehrt unabhängige Ex- s der Wissenschaft, einbezogen werden.
2.4.1.	stärkeren		chtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der senschaft umzusetzen (insbes. Art. 27 <i>m</i> E-VEIeS)?
	⊠ Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein
	Anmerkur Klicken od	ngen: der tippen Sie hier, um Te	xt einzugeben.



# Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

VPR ODP ODP	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 8 <i>a</i> Abs. 1 art. 8 <i>a</i> al. 1 art. 8 <i>a</i> cpv. 1					
Art. 8 <i>d</i> Abs. 3 art. 8 <i>d</i> al. 3 art. 8 <i>d</i> cpv. 3					
Art. 27 <i>b</i> Bst. b art. 27 <i>b</i> let. b art. 27 <i>b</i> lett. b					
Art. 27d Bst. c art. 27d let. c art. 27d lett. c					
Art. 27e Abs. 1-2 art. 27e al. 1 à 2 art. 27e cpv. 1-2					
Art. 27 <i>f</i> art. 27 <i>f</i>					
Art. 27 <i>i</i> Abs. 1 und 2 art. 27 <i>i</i> al. 1 et 2 art. 27 <i>i</i> cpv. 1 e 2					
Art. 27/ art. 27/					
Art. 27 <i>m</i> art. 27 <i>m</i>					
Art. 270 art. 270					
Anhang 3 <i>a</i> Annexe 3 <i>a</i> Allegato 3 <i>a</i>					

VEIeS OVotE OVE	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1-2 art. 1-2					
Art. 3 art. 3					
Art. 4 art. 4					
Art. 5 art. 5					
Art. 6 art. 6					
Art. 7 art. 7					
Art. 8 art. 8					
Art. 9 art. 9					
Art. 10 art. 10					
Art. 11 art. 11					
Art. 12 art. 12					
Art. 13 art. 13					
Art. 14 art. 14					
Art. 15 art. 15					
Art. 16 art. 16					

Art. 17 art. 17			
Art. 18 art. 18			

Anhang VEIeS Annexe OVotE Allegato OVE	Änderungsvorschlag Autre proposition Proposta di modifica	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Ziff ch n		
Ziff ch n		